

236

18. Sitzung

Wiesbaden, 11. Oktober 1946, 9.30 Uhr

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Ich eröffne die Sitzung. Wir haben die ganze Verfassung auf Kommas, Sprachfehler, Formulierungen durchzugehen.

Wir fangen wieder von vorne an. Ich rufe die einzelnen Artikel auf. Es wird sich dabei auch darum handeln, etwaige Druckfehler zu beseitigen, damit wir ein einwandfreies Exemplar erhalten.

Die einzelnen Artikel werden aufgerufen und es werden die redaktionellen Änderungen vorgenommen, die sich aus dem anliegenden berichtigten Druckstück ergeben*)
Soweit zu einzelnen Artikeln eine Aussprache erfolgte, wird diese nachstehend wiedergegeben.

Artikel 42

Abg. Caspary (SPD):

Bei Artikel 42 handelt es sich um eine wesentliche Änderung. Dieser Artikel muß zurückgestellt werden mit Rücksicht darauf, daß die CDU nicht vertreten ist. Der Verfassungsausschuß würde noch einmal einzuberufen sein einen Tag vor der Plenarsitzung, um sich mit diesem Artikel zu befassen.

Abg. **Dr. Kanka** berichtet über die Unterhaltung am Vorabend, über den Streit, der zu Artikel 42 aufgekommen ist. Dr. Kanka führte aus: Die Fassung, die hier vorliegt, ist die Relativsatz-Fassung. Ein Teil der Abgeordneten hat zu Anfang der Erörterungen gemeint, es sei wohl richtiger, nicht den Relativsatz zu nehmen, sondern zu sagen:

"Da der Großgrundbesitz die Gefahr des politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, ist er ... einzuziehen."

Es ist ganz klar, daß nicht nur im Satzaufbau, sondern auch im Sinn eine Veränderung liegt. Die letztere Fassung würde die Bedeutung haben: Großgrundbesitz ist schlechthin einzuziehen, und der Gesetzgeber hätte sich dann nur den Luxus erlaubt, die Motive in sein Gesetz hineinzunehmen, was er sonst nicht zu tun pflege. Nun haben wir aber **n i c h t** gesagt: Wir nehmen das Motiv hinein und bestimmen jetzt schon, ohne das Gesetz über die Bodenreform abzuwarten, daß der Großgrundbesitz **s c h l e c h t h i n** einzuziehen sei. Diese Absicht hat meines Wissens in dem Siebener-Ausschuß nie bestanden. Der Herr Kollege Bauer hat sich auch davon überzeugt, daß die Dinge anders aufgefaßt werden können. Wogegen Herr Kollege Bauer sich richtet, ist, daß unter Umständen ein geriebener Jurist die Bestimmungen des Artikels 42 in ihrer jetzigen Fassung dazu verwenden könnte, um in jedem einzelnen Falle, in dem auf Grund des zu erlassenden Bodenreformgesetzes jemand mit seinem Großgrundbesitz herangezogen werden soll, den Finger hochzuheben und zu sagen: Halt, für diesen Großgrundbesitz trifft der Relativ-Satz nicht zu. Ich sage:

*) Vgl. die Gegenüberstellung unter II

Dr. Kanka

So ist es wohl auch nicht zu verstehen, daß der Relativ-Satz für jeden Einzelfall eine Anweisung an die für das Einziehungsverfahren zuständige Behörde enthalten soll; sondern er soll enthalten eine Anweisung an den Gesetzgeber, der sie, generell oder im Einzelfalle, wie er will, befolgen muß, eine Anweisung an den Gesetzgeber, der das Bodenreformgesetz erläßt. Ich hatte im Siebener-Ausschuß noch besonders darauf hingewiesen, daß zum Beispiel kirchlicher und klösterlicher Grundbesitz kein Großgrundbesitz ist, bei dem der Relativ-Satz gefährlich werden könnte, da er die Begünstigung militaristischer Bestrebungen nicht in sich birgt. Der Herr Kollege Bauer hat dann am Schluß der gestrigen Unterhaltung gemeint: Wenn wir hier in einer "authentischen Interpretation" festlegen würden, daß der Nebensatz nicht gebraucht werden kann von einem von Einziehungsmaßnahmen Betroffenen, um im Einzelfalle geltend zu machen: hier ist die Gefahr nicht vorhanden, sondern daß es sich nur um eine Anweisung an den Gesetzgeber handelt, so könne man sich damit begnügen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Wir waren von der Auffassung ausgegangen, daß Grundbesitz allgemein von einer gewissen Größe an in Gemeineigentum überführt werden solle, ganz gleichgültig, ob Mißbrauch damit getrieben wird oder nicht. Es sollte dem Gesetz überlassen bleiben, die Größe zu bestimmen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Nein, ich hatte ausdrücklich hingewiesen auf das Kirchengut.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es ist richtig, daß wir im Siebener-Ausschuß davon ausgegangen sind, daß Großgrundbesitz generell von der Bodenreform erfaßt werden solle. Wir waren uns darüber einig.

(Abg. Dr. Kanka: Aber hier steht "Einziehung".)

- Das würde auch die Einziehung bedeuten. Wir waren uns darüber einig, daß die Einziehung eines bestimmten Teiles des Grundbesitzes nach einer verfassungsmäßig festzulegenden Mindestgröße bei den besonderen hessischen Verhältnissen nicht zweckmäßig ist, weil wir einmal zu große Unterschiede in der Bodengüte haben, als daß man eine wirklich gerechte Mindestgröße festsetzen könnte. Es wurde dann später, wie Herr Kollege Dr. Kanka richtig bemerkte, darauf hingewiesen, daß man auch erwägen solle, ob generell kirchlicher oder klösterlicher Besitz von der Bodenreform erfaßt werden soll. Die hier eingearbeitete Formulierung ist seinerzeit vom Herrn Kollegen Dr. Kanka ausgeführt worden, und ich hatte nicht den Eindruck, daß mit dieser hier eingearbeiteten Formulierung etwas anderes beabsichtigt sei, als eine gesetzmäßige Begründung zu geben, festzulegen, daß wir deswegen zu der Einziehung des Grundbesitzes im Rahmen der besonderen Gesetze kommen, weil er nach geschichtlicher Erfahrung zu solchem Mißbrauch geeignet ist.

(Abg. Schlitt widerspricht!)

Wir haben uns gestern abend über die Dinge in der Weise unterhalten, wie Herr Kollege Dr. Kanka es eben dargestellt hat. Abgesehen davon, daß ich das, was Herr Kollege Dr. Bergsträßer gesagt hat, für eine Verbesserung halte, würde ich mich ebenfalls mit begnügen, diese Begründung jetzt wegzulassen, wenn wir im Protokoll eindeutig festhalten, daß diese Bestimmung nicht dazu führen darf, daß im einzelnen Falle eine Nachprüfung erfolgt, ob nun dieser einzelne Großgrundbesitz zu politischem Mißbrauch usw. geführt hat.

Abg. **Rademacher** (KPD):

Nach Ihrer Formulierung würde aber die Bodenreform völlig fallen gelassen.

Vorsitzender:

Nein! Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz usw. ... einzuziehen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Artikel 42 würde dann heißen:

Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen.

Das wäre Absatz 1.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich glaube, diese Formulierung ist nicht klar genug. Selbst wenn wir eine Erläuterung in das Protokoll aufnehmen, können noch Mißdeutungen vorkommen. Es sieht so aus, als ob der Nebensatz nicht das Motiv wäre, sondern tatsächlich eine nähere Umschreibung des Grundbesitzes. Er ist nur ein Relativ-Satz, aber nicht das Motiv. "Da der Großgrundbesitz usw. ..." Das wäre Motiv.

Abg. **Caspary** (SPD):

Für Herrn Kollegen Dr. Kanka ist es nicht ganz Motiv gewesen. Beispiel: Er sagt, klösterlicher und kirchlicher Grundbesitz erfüllt die Voraussetzungen nie.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Damit will Herr Kollege Dr. Kanka diese Art des Grundbesitzes herausheben. In der Formulierung, wie wir sie vorgeschlagen haben, ist dieser Zwischensatz tatsächlich nur Relativ-Satz, und kein Motiv. Da wäre es möglich, was Herr Kollege Dr. Kanka sagte, daß der klösterliche und kirchliche Besitz ausgenommen wird, denn dieser erfülle ja die Voraussetzungen nicht.

Abg. **Caspary** (SPD):

Die Angelegenheit scheint sich schwierig gestalten zu wollen. Ich glaube, wir kommen am besten darüber hinweg, wenn wir hiermit feststellen - ich glaube, das können wir einheitlich tun -, daß dieser Relativ-Satz niemals zu einer Nachprüfung im Einzelfalle berechtigt, sondern daß er lediglich eine Anweisung an den Gesetzgeber darstellt für die verschiedenen denkbaren Gruppen des Großgrundbesitzes bei Fassung des Bodenreformgesetzes festzustellen, ob der Gesetzgeber diese Voraussetzung als gegeben ansieht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich erkläre dazu ganz formell namens der CDU-Fraktion: Wir haben in der zweiten Lesung die Verfassung in einer Fassung verabschiedet, die nahezu in allen ihren Teilen die endgültige Fassung sein wird. Es werden in der dritten Lesung nur noch die Änderungen vorzunehmen sein, die etwa von Washington her verlangt werden sollten, nachdem von Berlin von OMGUS, Änderungen nicht verlangt worden sind. Wir haben uns weiter vorbehalten; kleine, rein technische und redaktionelle Änderungen, Beseitigung von Schönheitsfehlern usw. Ich erkläre, daß wir uns über das hinaus, was der Herr Kollege Caspary hier formuliert hat, auf eine Änderung des Artikels 42 nicht einlassen werden. Mehr will ich im Moment nicht erklären.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Ich bitte, die Verhandlungen auf 10 Minuten auszusetzen, damit die SPD-Fraktion sich verständigen kann.

Vorsitzender:

Es ist gestern beschlossen worden, heute zu tagen. Da aber die CDU eine Konferenz zu beschicken hat, wurde abgesprochen, daß heute gar keine Beschlüsse gefaßt werden, denn das wäre illoyal gegenüber einer Fraktion, die erklärt hat, sie könne nicht vertreten sein. Infolgedessen glaube ich, daß eine Unterbrechung der Sitzung nicht notwendig ist.

(Abg. Wittrock, W.: Jetzt ist aber eine Erklärung der Fraktion abgegeben worden!)

- Es handelt sich um eine Erklärung zur Formulierung, um die Erklärung, daß die Fraktion über die jetzt schon gedruckt vorliegende Erklärung keinesfalls hinauszugehen gewillt sei.

Abg. **Metzger** (SPD):

Wir müssen uns darüber klar werden, was die Formulierung besagt. Sie besagt meines Erachtens ganz eindeutig, daß aller Großgrundbesitz eingezogen werden soll, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt. Das ist zwar eine Anweisung an den Gesetzgeber, und es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, zu prüfen, welche Voraussetzungen vorliegen. Aber immerhin ist in der Formulierung eine Bindung für den Gesetzgeber enthalten, und wenn ich recht verstanden habe, ist doch auch der Herr Kollege Schlitt nicht der Meinung, daß nun einfach derjenige Grundbesitz eingezogen werden dürfe, bei dem diese Voraussetzung vorliegt. Mir scheint, daß darüber kein Einverständnis besteht. Ist man sich über die Auslegung klar und über das, was man will?

Abg. **Schlitt** (CDU):

In die Verfassung ist aufgenommen worden, daß nur der Großgrundbesitz, der in irgendeiner Weise durch Mißbrauch oder sonstwie sich mißliebig gemacht hat, in Gemeineigentum überführt werden soll. Darüberhinaus war man sich einig, daß im allgemeinen der Grundbesitz zur Hebung der Landwirtschaft herangezogen werden soll, daß er zur Einziehung kommen soll. Aber das sollte einem Gesetz überlassen bleiben. Darüber ist gesprochen worden. Aber das sollte nicht in die Verfassung aufgenommen werden; sondern in die Verfassung sollte nur aufgenommen werden, daß der Großgrundbesitz, der sich irgendwie mißliebig macht, eingezogen werden soll.

Abg. **Bauer** (KPD):

Auch ich erinnere mich dieser Diskussion genau. Es muß eindeutig festgestellt werden, daß die Diskussion ausging von den zwei Anträgen, die vorlagen; dem Antrage der KPD, alles zu enteignen an Großgrundbesitz über 100 ha; zweitens dem Antrage der SPD, alles zu enteignen an landwirtschaftlichem Besitz über 50 ha und an forstwirtschaftlichem Besitz über 500 ha. Das war der Ausgangspunkt der Bestimmungen über die Enteignung des Großgrundbesitzes. Wir waren uns dann darüber klar, daß es schwer möglich sei, Maximal- oder Minimalgrenzen in der Verfassung festzulegen. Aber einig waren wir uns im Grundsatz, daß der Großgrundbesitz zu enteignen sei, und wir wollten es nur dem Gesetzgeber überlassen, die Höhe festzulegen, wo der Großgrundbesitz beginnt. Diese Diskussion wollten wir verschieben. Das war die Diskussion, die wir im Siebener-Ausschuß hatten.

Bauer

Dann kam diese Formulierung zustande. Wir hatten dann betreffs der Auslegung noch einige Bedenken und hatten deshalb für die zweite Lesung eine andere Formulierung vorgeschlagen. Der Wunsch, daß die Gefahr des Mißbrauchs in der neuen Formulierung zum Ausdruck kam, ist von unserer Seite aus geäußert worden, weil wir eben begründen wollten, warum der Großgrundbesitz eigentlich eingezogen werden soll. Eben deswegen, weil die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß er immer zu Mißbrauch führt. Das ist der Gedankengang gewesen. Sollte es nicht möglich sein, heute hier etwas zu ändern, dann muß ich von meiner Seite aus Wert darauf legen, daß ich eine eindeutige Erklärung zu Protokoll geben kann, wie wir die Sache aufgefaßt haben.

Vorsitzender:

Wir haben das aufgefaßt nicht als eine Indikation, sondern als ein Motiv. Dieses Motiv wollte man vielleicht deutlicher machen dadurch, daß man hinzufügte: der ja nach geschichtlicher Erfahrung immer zu Mißbrauch führt. Mit einem solchen Zusatz wäre das reine Motiv geklärt. Es war nur ein Motiv. Es sollte dem Gesetzgeber nicht überlassen werden, zu bestimmen, ob nun im einzelnen dieser oder jener Großgrundbesitz die Gefahr des politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung in sich schließt. Es sollte also nicht nachher ein Verfahren im Gesetz festgelegt werden, zur Feststellung, ob im Einzelfalle diese Indikation vorliegt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte dieser Auffassung widersprechen. Der Wortlaut – darin pflichte ich dem Herrn Kollegen Metzger bei – ist vollkommen klar. Indem ich den Relativ-Satz: "der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs in sich birgt", niederschreibe und ihn als nähere Erläuterung zu dem Grundbesitz, von dem ich spreche, hinzufüge, schränke ich den von der Einziehung betroffenen Grundbesitz an sich ein. Ich wiederhole noch einmal: Ich habe bei diesen Erörterungen ausdrücklich hingewiesen auf den kirchlichen und klösterlichen Grundbesitz, von dem ich gar nicht weiß, ob er in Hessen vorhanden und der ja auch in der Ostzone von der Einziehung ausgenommen worden ist. Ich würde mich jeder Umwandlung des Relativ-Satzes widersetzen. Die ganze Bestimmung bekäme dadurch einen anderen Inhalt.

(Abg. Metzger: Das wäre eine Bindung des Gesetzgebers!)

– Wir binden den Gesetzgeber auch an anderen Stellen, und zwar außerordentlich weitgehend, indem wir ihm Vorschriften machen. Das ist nichts Ungewöhnliches.

(Abg. Metzger: Das wird auch nicht behauptet!)

Er soll zur gegebenen Zeit unter eigener Verantwortung prüfen, an allen Stellen, wo eine bindende Weisung vorliegt, ob er im Rahmen dieser Bindungen und Weisungen handelt.

Im übrigen greife ich auf das zurück, was der Herr Kollege Schlitt gesagt hat: Neben die restlose Einziehung tritt im Rahmen der Bodenreform auch noch die Heranziehung von etwaigem anderen Besitz.

Vorsitzender:

Die Einziehung erfolgt ja in toto.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir müssen einen klaren Unterschied machen zwischen dem Heranziehen und der Einziehung. Die Heranziehung erfolgt durch das Siedlungsgesetz, das ge-

Bauer
 rade verabschiedet worden ist. Dort ist genau festgelegt worden: der Grund und Boden in dem und dem Ausmaß wird in dem und dem Umfange herangezogen zu einem Siedlungsgesetz. Das ist die eine Frage. Die andere Frage war die, daß wir auf dem Standpunkt standen, daß eine politische Notwendigkeit vorliegt, den Großgrundbesitz schlechthin zu enteignen. Daß dann im Gesetz bestimmte Ausnahmen gemacht werden können, beispielsweise bei kirchlichem Besitz, ist eine sekundäre Frage, die zu lösen Aufgabe des Gesetzgebers, das heißt des Landtags ist. Und da würden wir uns wahrscheinlich sehr bald einigen. Das hat aber nichts mit der politischen Bodenreform, mit der Einziehung des Großgrundbesitzes zu tun, die wir motiviert haben wollten durch den Satz, den wir hier eingefügt haben wollten. Es ging ganz eindeutig um die Enteignung. Unser Vorschlag ging dahin, in dem jetzigen Artikel 41 zum Ausdruck zu bringen, daß aller Grund und Boden von über 100 ha enteignet werden sollte. Wir wollten gar keinen neuen Artikel haben. Das ist ein Beweis dafür, wie wir die ganze Sache gesehen haben.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich habe auch den Eindruck, daß wir die Diskussion, die wir im Siebener-Ausschuß gehabt haben, ganz wesentlich zu verschieben beginnen. Es sind im Siebener-Ausschuß eindeutig mehrere Dinge erörtert worden. Das erste war das allgemeine politische Motiv, den Großgrundbesitz allgemein zu enteignen, das zweite war, durch die Bodenreform zu einer Verbesserung der Ernährungslage zu kommen. Wir waren uns darüber einig, daß wir das im einzelnen, die genauen Größenverhältnisse, nicht in die Verfassung einarbeiten können. Ich darf da den Herrn Kollegen Dr. Kanka zitieren. Er hat am Schluß seiner Ausführungen wörtlich gesagt:

Diese Dinge müssen gemacht werden, und es muß die Gefahr aus dem Wege geräumt werden, daß wir dann im einzelnen vor verfassungsmäßigen Schranken stehen, die wir nachher nicht mehr übersteigen können.

Kommen wir jetzt aber dazu, daß wir die Frage der Bodenreform so auslegen, wie Sie es vorhin getan haben, Herr Kollege Dr. Kanka, dann richten wir eine solche Schranke auf, weil wir dann nämlich neben der Einziehung aus dem politischen Grunde nicht mehr zu einer Heranziehung aus dem wirtschaftlichen Grunde gelangen können.

Deswegen muß hier eindeutig klargestellt werden, erstens, daß wenn wir den politischen Grund hier eingefügt haben wollen, dies nicht dazu führen darf, daß jeder einzelne in einem irgendwie gearteten Verfahren einen Anspruch darauf erheben darf, den Nachweis zu führen, daß er diesen politischen Mißbrauch nicht getrieben hat. Das muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben.

Zum Zweiten müssen wir feststellen und festhalten – es genügt, wenn es protokollarisch festgehalten wird –, daß im Rahmen einer Bodenreform auch herangezogen werden kann jeder Boden, den wir nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten heranziehen müssen.

Vorsitzender:

Ich darf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kanka aus dem unkorrigierten Stenogramm verlesen (Siebener-Ausschuß, Sitzung vom 10. September 1946, Bl. 11):

Die Rechtsgrundlage können wir durch die Verfassung auch schaffen. Was nachher zu leisten ist, ist doch ein geeignetes Gesetz, das auf dieser Grund-

Vorsitzender

lage aufgebaut ist. Ich will nur klarstellen, daß die verfassungsmäßige Ermächtigung für derartige Eingriffe vorliegt, und das ist das, worum es bei dieser Fassung der SPD geht. Wir haben deshalb nur die Dinge aufgenommen, die wir im Interesse der Klarstellung der verfassungsmäßigen Möglichkeiten für notwendig halten. Das bitte ich bei der künftigen Diskussion zu beachten.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das deckt sich ja – abgesehen davon, daß das Stenogramm noch nicht durchkorrigiert ist – restlos mit dem, was ich eingangs meiner Ausführungen gesagt habe, insofern nämlich, als ich gesagt habe: Aus diesem Relativ-Satz – das kann auch hier festgelegt werden – kann der einzelne in dem einzelnen Verfahren, das durch dieses Gesetz vorgesehen wird, keinen Einwand herleiten. Darüber sind wir uns klar. Mehr als das, was ich eben hiermit gesagt habe, ist aber auch in den eben verlesenen früheren Ausführungen nicht enthalten.

Abg. **Metzger** (SPD):

Der Herr Kollege Dr. Kanka sagte vorhin, es sei nichts Ungewöhnliches, daß der Gesetzgeber gebunden wird. Darüber aber, ob wir den Gesetzgeber in dieser Frage binden wollen, scheinen die Auffassungen doch verschieden zu sein.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es ist nicht so, daß nur ich ihn binden will und Sie nicht. Ich könnte den Spieß umdrehen und könnte sagen: Sie wollen ihn binden, und ich will ihn nicht so weit binden. Denn Sie wollen ihn binden, daß er schlechthin jeden Grundbesitz einzieht, da ja – nach Ihrer Ansicht – jeder Großgrundbesitz jene Gefahr in sich birgt, während ich sage: Diese Bindung wollen wir in der Verfassung nicht verankert wissen, sondern wir wollen verankern, daß einzuziehen ist der Grundbesitz, auf den diese Voraussetzungen zutreffen, wobei aber der einzelne nicht das Recht haben soll, herumzumäkeln, wenn der Gesetzgeber sagt, der und der Großgrundbesitz wird eingezogen.

Abg. **Metzger** (SPD):

Mit dieser Bindung machen wir es dem Gesetzgeber unmöglich, daß er anderen Grundbesitz überhaupt noch einzieht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das machen wir nicht unmöglich. Wir sagen ja: Im Rahmen einer Bodenreform. Das ist etwas, was viel weiter geht, und wonach als Material noch weiterer Grundbesitz herangezogen werden kann.

Abg. **Caspary** (SPD):

Die Erwähnung der Bodenreform soll eine Ermächtigung sein, auch anderen Großgrundbesitz nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit heranzuziehen als den, der evtl. unter den strengen Gesichtspunkt des Zwischensatzes fällt.

Vorsitzender:

Da die CDU nicht voll vertreten ist, möchte ich vorschlagen, diesen Paragraphen überhaupt zurückzustellen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Nach den übereinstimmenden Ausführungen von Herrn Kollegen Dr. Kanka und mir, müssen zwei Dinge festgehalten werden:

1. daß dieser Zwischensatz dem einzelnen nicht das Recht geben darf, im Verfahren sich darauf zu berufen, und

Caspary

2. daß wir, wenn wir von der Bodenreform sprechen, damit die Ermächtigung aussprechen, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten alles zu tun, im Rahmen der Bodenreform, was nach dem Ermessen des Gesetzgebers notwendig ist.

(Dr. Kanka: Dagegen ist kein Einwand zu erheben!)

Vorsitzender:

Ich bitte, es so zu formulieren, daß Herr Kollege Dr. Kanka erklärt, diese Interpretation gibt auch seine Ansicht wieder.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bitte festzustellen, daß ich mir das Recht vorbehalte, eine schriftliche Interpretation noch einzureichen. *)

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich verstehe eines nicht. Wenn wir jetzt so weit sind, daß die Herren Kollegen Dr. Kanka und Caspary grundsätzlich der gleichen Meinung sind, und wenn dieser Relativ-Satz so ausgelegt wird, daß er nur ein Motiv-Satz sein soll – zumindest soll er keine Einschränkung sein in dem Sinne, wie wir zunächst geglaubt haben, so habe ich Herrn Kollegen Dr. Kanka verstanden –, warum drücken wir uns dann nicht klarer aus?

Vorsitzender:

Dadurch, daß wir es protokollarisch festlegen, ist die Sache geklärt, und wir können zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Metzger** (SPD):

Am einfachsten wäre es, wenn wir den Relativ-Satz überhaupt streichen würden. Dann wäre es klar. Wir würden auf die Wiedergabe des Motivs in der Verfassung verzichten.

Vorsitzender:

Das steht nun einmal darin. Daran können wir bei dem augenblicklichen Stande nichts ändern. Ich mache

*) Diese Interpretation ist nachträglich eingereicht worden. Sie hat folgenden Wortlaut:
Schriftliche Interpretation des Abg. Bauer im Namen der Fraktion der KPD zum Artikel 42 der Verfassung.
Angekündigt in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 11. Oktober.

1. Der Antrag der KPD auf die Erfassung des Groß-Grundbesitzes durch die Verfassung hatte einen uneingeschränkten Charakter und basierte auf politischen Motiven. Das geht schon daraus hervor, daß im ursprünglichen Antrag der KPD verlangt wurde, allen Grund und Boden über 100 ha in Gemeineigentum zu überführen. Dies sollte nicht in einem Sonderartikel geschehen, sondern in dem jetzigen Artikel 41 aufgeführt werden.
2. Der im Artikel 42 enthaltene Nebensatz "... der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt ..." ist von uns in den Diskussionen des Siebener-Ausschusses und des Verfassungsausschusses niemals als ein einschränkender Satz angesehen worden. Nach unserer Meinung sollte er nur die politische Begründung für eine den gesamten Großgrundbesitz umfassende Einziehung darstellen. Jede andere Auslegung entspricht nicht den ursprünglichen Gedanken, die bei der Fassung des Artikels 42 zugrunde lagen.
3. Der Artikel 42 stellt einen Kompromiß dar zwischen den Forderungen der SPD und KPD einerseits, die verlangten, daß die Mindesthöhe des Großgrundbesitzes bereits in der Verfassung festgelegt wird, und dem Wunsche der CDU und LDP andererseits, diese Grenze nicht in der Verfassung zu nennen. Nur aus Gründen der Verständigung haben wir auf unsere ursprüngliche Forderung verzichtet. Der Verzicht konnte und kann aber niemals bedeuten, daß nun der Nebensatz des Artikels 42 zu Auslegungen benutzt wird, die dem einzelnen erlauben, sich als nichtbetreffend für die Einziehung seines Großgrundbesitzes zu bezeichnen.
In diesem Sinne erkläre ich mich mit der vom Abg. Caspary gegebenen Interpretation unter Punkt 1 einverstanden.
(Siehe Sitzung des Verfassungsausschusses vom 11. Oktober 1946, Seite 21.)

Frankfurt a. M., den 14. November 1946.

gez.
Leopold Bauer

Vorsitzender

darauf aufmerksam, daß wir in der Hauptsache nur redaktionelle Arbeit leisten sollen. Wir können nichts hineinbringen, was den Sinn verändert oder auch nur von einer Seite als sinnverändernd aufgefaßt werden könnte.

Absatz 2 des Artikels 42 wird wie folgt neu formuliert:

Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistungen zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesunde Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu schaffen.

Artikel 61

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte vorschlagen, auch die sogenannten Experimentier-Schulen zuzulassen. Mir liegt ein entsprechender Antrag vor von dem Walsdorf-Schulverein, Limburg/Lahn.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich würde vorschlagen, den Artikel 61 so abzuändern:

Private, Mittel-, höhere und Hochschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung bedürfen der Genehmigung des Staates usw.

Damit werden die Experimentierschulen getroffen.

Wir wollen damit festlegen, daß außer den üblichen staatlichen Grundschulen auch andere Grundschulen besonderer pädagogischer Prägung gestattet sind. Etwas weiteres wollen wir nicht. Die anderen Schulen haben damit nichts zu tun. Alle Sonderschulen fallen nicht unter den Begriff der Grundschule. Hilfsschulen fallen vollkommen aus dem Rahmen heraus. Eine Hilfsschule hat keine sechsjährige Grundschule.

Abg. **Metzger** (SPD):

Wir brauchen die privaten Grundschulen im ersten Satz überhaupt nicht zu erwähnen. Sie sind verboten nach der Formulierung. Nur soweit es sich um Schulen besonderer Prägung handelt, sind sie zugelassen. Wir brauchen den Satz nicht.

Abg. **Nischalke** (SPD):

Diese Formulierung wird dann dazu führen, daß Privatschulen wie Pilze aus der Erde schießen. Ich kann mich mit dieser Formulierung nicht einverstanden erklären.

Vorsitzender:

Wir sind uns vollkommen darüber klar, daß wir keinerlei private Grundschulen zulassen wollen außer ganz bestimmten Extraschulen. Dabei kommt es nicht weiter darauf an, daß wir uns über die Begründung unterhalten, sondern wir brauchen uns nur über den genauen Text zu unterhalten.

Abg. **Metzger** (SPD):

In Artikel 56 sagen wir, daß das Schulwesen Sache des Staates ist. Und nun wollen wir Ausnahmen zulassen. Nur das, was wir in Artikel 61 als private Schulen zulassen wollen, ist Privatschule; alles andere ist Staatsschule.

Vorsitzender:

Das scheint mir nicht richtig zu sein. In der Weimarer Verfassung war auch gesagt, daß das Schulwesen Sache des Staates sei. Und dieser Ausdruck war dehnbarer als der beste Gummi. Nach der Weimarer Verfassung waren private Grundschulen zugelassen. Wir aber wollen sie nicht zulassen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Nun ist noch eine Frage offen. Wir haben jetzt gesagt: Privat-, Mittel-, höhere und Hochschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung bedürfen der Genehmigung des Staates.

Sind damit nur die privaten Grundschulen zugelassen oder auch Schulen, die über die Grundschulen hinausführen?

Abg. **Wagner** (SPD):

Es gibt überhaupt kein privates Schulwesen mehr; es sei denn, daß es vom Staate zugelassen ist, also private Mittel-, höhere und Hochschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung, mit pädagogischem Sonderinteresse. Da gibt es keinen Zweifel.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich schlage vor, ins Protokoll aufzunehmen:

Es ist die einhellige Ansicht des gesamten Ausschusses, daß aus dem Artikel 61, wie wir ihn jetzt formuliert haben, durch Umkehrschluß hervorgeht, daß private Volksschulen, die keine besondere pädagogische Prägung haben, nicht zugelassen sind.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß der Ausschuß mit dieser Formulierung einstimmig einverstanden ist.

(Abg. Schlitt übernimmt den Vorsitz.)

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte zu dem Abschnitt VII, Rechtspflege noch etwas sagen. Mir fällt folgendes auf: Es heißt in Artikel 126:

Die rechtssprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten, nur dem Gesetz unterworfenen unabhängigen Richter ausgeübt.

Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, wo es heißt: wird durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt. Wir kennen das Wort Gerichte in unserem Abschnitt Rechtspflege nicht; wir haben dafür das Wort Richter gesetzt. Diese Besonderheit könnte nun für das Gerichtsverfassungswesen eine sehr wichtige und wesentliche Folge haben. Man könnte sagen: Der Abschnitt Rechtspflege kennt nur Richter, und zwar Richter, die in ihren Qualitäten in Artikel 127 näher umschrieben sind, also er kennt nur Juristen als Richter. Es wird die Rechtspflege nur in die Hände juristischer Richter gelegt, die entweder auf Zeit angestellt oder auf Lebenszeit berufen sind. Andere Leute kennt der Staat in seinen Gerichten nicht. Er kennt also vor allem nicht beispielsweise den Assessor, den man sonst in ein Gericht hineinsetzen konnte, und er kennt, was besonders wichtig ist, auch den Laienrichter nicht. Damit nicht so weitgehende Schlußfolgerungen gezogen werden können, als ob wir hier etwa den Laienrichter herausgetan hätten und auch den Assessor nicht mehr in richterlichen Funktionen haben wollten, schlage ich vor, in Artikel 126 wieder zum Wortlaut der Weimarer Verfassung zurückzukehren und statt Richter zu sagen Gerichte. Wir sollten dann im Zusammenhang mit Artikel 127 auch den Brauch der Weimarer Verfassung wieder aufnehmen, zu sagen, daß die Bestimmungen, die für den rechtskundigen Richter gelten, nicht auch gelten für die Laienrichter.

Ich bin der Auffassung: So wie wir die Bestimmungen jetzt vorliegen haben, könnte von dem unvoreingenommenen Leser gefolgert werden, daß wir keine Laienrichter mehr haben.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich bin ganz der gleichen Meinung wie Herr Kollege Dr. Kanka. Wir sollten auch über das Laien-

Dr. Selbert

richtertum noch etwas hineinbringen, zumal das Kapitel Rechtspflege etwas reichlich zu kurz gekommen ist. Es fehlt zum Beispiel auch eine Bestimmung über den Sinn und Zweck der Strafe. Man sollte darüber etwas sagen. Wir haben in dem Abschnitt sonst nichts weiter als die Stellung der Richter. Das ist zu wenig. Ich möchte empfehlen, diese Bestimmungen hier noch einmal zurückzustellen und den Juristen Gelegenheit zu geben, sich zusammzusetzen und sich mit den Dingen zu befassen.

Ich habe Bedenken dagegen, den Text einfach auf "Gerichte" umzustellen. Wenn wir sagen, die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich ausgeübt durch die nach den Gesetzen bestellten, nur dem Gesetz unterworfenen unabhängigen Richter, dann heißt das, daß dieser Richter durch die Gesetzgebung als Person gebunden ist. Wenn er seine Unabhängigkeit mißbraucht oder sogar gegen den Geist der Demokratie verstößt, dann wird er als Person in Anspruch genommen, nicht aber das Gericht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

In der Weimarer Verfassung hieß es in Artikel 103: Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt. Das entspricht unserem Artikel 126. Es ist richtig, wenn hier gesagt wird: wird durch die Gerichte ausgeübt. Es kommt damit zum Ausdruck, daß im Gericht neben dem Richter auch der Laienrichter sitzen kann. Es müßte hier noch ein Satz eingefügt werden, der klarstellt, daß die Bestimmungen des Artikels 127 auf Laienrichter keine Anwendung finden, daß deren Verhältnisse durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt werden.

Abg. **Metzger** (SPD):

Ich schlage folgende neue Formulierung vor:

Artikel 126

Die rechtssprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 127

erhält die aus der Anlage ersichtliche neue Formulierung.

Artikel 130

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte bitten, zu prüfen, ob wir von einem "öffentlichen Ankläger" sprechen wollen. In Artikel 131 sind die Aufgaben des Staatsgerichtshofes so weit umschrieben, daß vor den Staatsgerichtshof auch Rechtsstreitigkeiten kommen können, in deren Zusammenhang von einer Anklage nicht so gut gesprochen werden kann, wie bei der Ministeranklage usw. Es gibt auch Angelegenheiten, bei denen es keine Ankläger gibt. Man sollte sagen: öffentliche Kläger.

Den Absatz 2 schlage ich vor wie folgt zu formulieren:

Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.

- Der Artikel 130 wird mit diesen Änderungen angenommen.

Artikel 156

Abg. **Wagner** (SPD):

Schulverband ist die Gemeinde. In Preußen kennt man Schulbezirke überhaupt nicht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich bin der gleichen Meinung. Schulbezirk ist eine speziell kurhessische Ausdrucksweise. Als wir den Artikel formuliert haben, ist mir diese Spezialität von Hessen-Nassau nicht gegenwärtig gewesen. Was haben wir mit der Bestimmung beabsichtigt? Es sollte nationalsozialistisches Unrecht, das da geschehen ist, wieder gutgemacht werden. Es sollte unter allen Umständen der Zustand vom 30. Januar 1933 wiederhergestellt werden. Dieser Zustand darf natürlich nur in den Fällen wiederhergestellt werden, wo genügend Kinder vorhanden sind, so daß ein geordneter Schulbetrieb gesichert ist und auch nur unter der Voraussetzung, daß mit der Wiederherstellung nicht ein Gewissenszwang für andere verbunden ist, die zugewandert sind usw. Wenn wir es aber so fassen, daß wir Schulverband schreiben, dann könnte ich mir vorstellen, daß wir in Frankfurt/Main noch nicht einmal in einem einzigen Falle den Zustand wiederherstellen, wie er am 30. Januar 1933 bestanden hat.

(Abg. Landgrebe: Wir hatten besondere Schulen; diese sind mit gefallen!)

- Diese wollten wir wiederherstellen, wenn es zu machen ist.

Abg. **Wagner** (SPD):

Nein, dann haben wir uns grundsätzlich nicht verstanden. Es handelt sich nur um die konfessionellen Schulen im Fuldaer Bezirk.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich habe auch vom Kasseler Bezirk gesprochen. Worauf es aber besonders ankam, war die Wiederherstellung des Zustandes vom 30. Januar 1933, wo das dem Willen einer genügenden Zahl von Erziehungsberechtigten entspricht und wo nicht gleichzeitig ein Gewissenszwang für andere damit verbunden ist. Wir müssen diese Frage der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wahrscheinlich durch ein besonderes Gesetz oder durch eine besondere Verordnung regeln. Dazu sind die Bestimmungen, die der Artikel bringt, zu dürftig.

Abg. **Caspary** (SPD):

Dagegen erhebe ich Widerspruch. Es wurde von der Gemeinde als Schulbezirk gesprochen.

Abg. **Wagner** (SPD):

Wenn Sie in Frankfurt die Eltern darüber abstimmen lassen wollen, ob sie die weltliche oder die konfessionelle Schule haben wollen, dann unterscheiden wir uns doch grundsätzlich. Wir sind grundsätzlich gegen die weltliche Schule. Wir lehnen die weltliche Schule ab. Wir sind grundsätzlich für die Gemeinschaftsschule.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Da müssen wir uns nochmals um Worte streiten.

Abg. **Wagner** (SPD):

Wir sind für die Gemeinschaftsschule. Die Kinder sollen in eine gemeinsame Schule gehen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das nenne ich weltliche Schule.

Vorsitzender:

Die weltliche Schule ist nach alter Bezeichnung die Schule, in der es keinen Religionsunterricht gibt, geben kann und geben darf.

Abg. **Bauer** (KPD):

Es ist klar, daß die Simultanschule einen Kompromiß darstellt zwischen den verschiedenen extremen Auffassungen, einerseits Konfessionsschule und andererseits weltliche Schule.

Vorsitzender:

Ich würde nicht sagen Kompromiß, sondern Mittelding.

Abg. **Wagner** (SPD):

In unserem Vorschlag haben wir gesagt: Gemeinschaftsschule auf der Grundlage der christlichen Tradition des Abendlandes. Das Wort sie sollen lassen stahn.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich komme jetzt auf den Herrn Kollegen Bauer zurück. Er hat mit Recht gesagt, daß der Landtag, der nun am 8. Dezember oder wann immer es sein wird, zusammen mit der Abstimmung über die Verfassung gewählt wird, eigentlich und genau besehen – das ist juristisch und verfassungsrechtlich durchaus richtig – an sich noch kein Landtag im Sinne dieser Verfassung ist. Infolgedessen würde es in den Zusammenhang des Artikels 160 hineinpassen, wenn man am Schlusse noch einen Absatz anfügte des Inhalts:

Die am Tage der Annahme der Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den ersten Landtag im Sinne dieser Verfassung.

Dann können nicht später verfassungsrechtliche Kümmelspalter sagen, daß das gar kein Landtag sei, der nach Maßgabe dieser Verfassung gewählt worden ist, sondern daß er einer sei, der gewählt ist, nach Maßgabe des Gesetzes, das der Ministerpräsident erlassen hat.

Vorsitzender:

Wir haben gestern noch eine Erklärung beschlossen zu den Paragraphen, für die die Militärregierung uns Ratschläge gegeben hat. Ich habe Herrn Abg. Dr. Kanka gebeten, eine solche Erklärung zu entwerfen. Ich glaube, wir müssen uns diesen Entwurf von ihm vorlegen lassen und müssen darüber befinden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich habe vorhin schon gesagt: ich habe es noch nicht entwerfen können. Ich möchte vorschlagen, daß es geschieht in Gestalt eines Briefes, den Sie als Vorsitzender an die Zivilverwaltung richten, den wir dann gemeinsam abfassen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Unmittelbar nach dem Mittagessen kann das das Redaktionskomitee machen.

Vorsitzender:

Dann werden wir nach dem Mittagessen die Zuschrift entwerfen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.45 Uhr)